

"Raufen (wird) bei denen von Adel für Recht gehalten"

Aus dem Hauptstaatsarchiv Dresden wurde mir eine fast 70 Seiten umfassende Akte zugeschickt, betreffend die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kammerprokurator und dem Amtshauptmann zu Bautzen, die aus der juristischen Behandlung zweier Duelle entstanden sind. Das erste Duell fand am 23. März 1664 in Radisch statt, die Duellanten waren Caspar Siegmund von Gersdorff auf Krischa und Kapitänleutnant Andreas Hul. Das andere Duell fand am 27. Juli 1664 in See statt, die Duellanten waren Hans Ludwig von Gersdorff auf See und Wolf Friedrich von Zabeltitz. Die beiden Gersdorff's sind dabei ums Leben gekommen.

Beide Fälle wurden dem Schöppenstuhl zu Leipzig zur Beurteilung und Rechtsprechung vorgelegt. Leider ist von den eigentlichen Prozeßunterlagen nichts beigefügt und wohl auch nichts erhalten. Aber einige Briefe, zum Teil in Abschrift, liegen bei und eine lange Rechtfertigung der Leipziger Schöffen, sodaß wir uns durchaus ein Bild von dem Geschehen machen können, 16 Jahre nach Beendigung des 30jährigen Krieges.

Caspar Siegmund v. Gersdorff auf Krischa entleibt am 23.3.1664 durch Andreas Hul

Andreas Hul konnte ich in der mir zugänglichen Literatur nicht nachweisen. Der Name kommt in verschiedenen Schreibweisen, auch mit Adelsprädikat in der Niederlausitz vor, unter anderem als Besitzer von Leibchel im Kreis Lützen. Die gerichtliche Aburteilung dieses Duells liegt nicht vor.

Andreas Hul hatte vor mit Caspar Christoph v. Kottwitz und Hans Georg Adam v. Loeben ins Ausland zu gehen, gemeint ist wohl aus der Niederlausitz heraus. Loeben schreibt einen langen Bericht zur Entlastung Hul's am 25.3., also direkt nach der Tat, aus dem sich ein Bild der die Händel auslösenden Situation ergibt:

Sie wollten diese Reise ins Ausland zum Anlaß nehmen seine Tante, die Frau Oberst v. Rückradt in Diehsa (NO Weissenberg) zu besuchen. Das haben sie am 19. März 1664 getan.

Nachdem sie eine Nacht dort zugebracht, kam am folgenden Morgen, den 20. März Hans Christoph v. Gersdorff auf Radisch auch dahin und bat die drei mit ihm nach Radisch zu reiten. Das taten sie am 21. und wollten von da aus dessen Bruder Hans Georg v. Gersdorff in Gebelzig besuchen. Der sei heute nicht zu Hause, sagte Gersdorff/Radisch, am nächsten Tag würden sie gemeinsam hinüber reiten.

Als sie am 22. März aufgestanden waren, gesellten sich noch Caspar Siegmund v. Gersdorff auf Krischa und der junge Gersdorff auf Zimpel dazu.

Als sie eine Weile so dastanden, haben sie sich die Zeit mit "Scherzreden" vertrieben und haben sich über die Zöpfe des Gersdorff/Krischa lustig gemacht, der da aber anscheinend keinen Spaß verstand und sich darüber empörte, denn er habe 3 Taler dafür bezahlt! Da sagt Hul: *„Das ist totes Haar, wenn das naß wird, sehen die Zöpfe aus wie Kuhschwänze.“*

So gibt ein Wort das andere bis plötzlich Gersdorff/Krischa anfängt: *„Hul schweig still, ich mag dieses "vexieren" nicht, ich kann mich mit Worten nicht wehren.“*

Hul sagt: *„Mein Bruder, es geschieht doch nicht um Dich zu ärgern, sei deswegen nicht böse!“* Sagt der Gersdorff: *„Hul, ich bin ein ebenso guter Kerl wie Du!“*

Sagt Hul: *„Wenn es Dich verdrießt will ich schweigen.“*

Und das tat er auch. Er sagt zu Loeben: *„Wir wollen eine Partie Piquet spielen.“*

Indem bringt Gersdorff/Krischa eine Kanne Bier und trinkt Gersdorff/Zimpel zu, der will das Bier Gersdorff/Radisch weitergeben, sagt Gersdorff /Radisch: *„Warum nicht der Reihe nach, warum soll Hul nicht trinken?“* Da gibt Gersdorff/Zimpel Hul das Bier, der trinkt und gibt es an Gersdorff/Radisch weiter und wie der die Kanne niedersetzt, schlägt Caspar Siegmund v. Gersdorff/Krischa Hul mit der Faust ins Gesicht, daß ihm das Blut aus Mund und Nase fließt.

Hul läßt den Gersdorff auf den nächsten Morgen zitieren und bringt ihm bei dem Duell mit dem Degen am Arm so unglücklich eine Wunde bei, daß er verblutet und stirbt.

Caspar Siegmund v. Gersdorff hatte schon im September 1658 Otto Wilhelm v. Minckwitz in der Nähe von Kalau auf offener Straße erschossen. Otto Wilhelm war der einzige Sohn von Loth Gotthard v. Minckwitz und seiner 1641 angetrauten Frau Ursula v. Gersdorff-Malschwitz, Tochter Nicols I. v. Gersdorff-Malschwitz und seiner ersten Frau Anna Maria v. Minckwitz.

Nähere Umstände sind nicht überliefert, auch keine näheren Angaben zur Person des Mörders. Hul begibt sich nach diesem Duell in Kriegsdienste bei dem Fürstl. Sulzbachischen Regiment, kämpft gegen die Türken, wird in der Steiermark stationiert. Als er von da an die Schlesische Grenze verlegt wird erfährt er, daß er in der Zwischenzeit vor Gericht geladen und in Abwesenheit in die Acht erklärt wurde.

Hul schreibt an den Kurfürsten von Sachsen Johann Georg II. und bittet um die Lösung aus der Acht.

Hans Ludwig v. Gersdorff auf See entleibt am 27.7.1664 durch Wolf Friedrich v. Zabeltitz

Über die Ursache dieses Duells ist nichts zu erfahren, die Prozeßakten sind nicht erhalten. In der "Geschichte der Parochie See" ist aus dem Kirchenbuch zitiert, daß der Gersdorff "von seinen vertrauten Bruder und Freund" Wolf Friedrich v. Zabeltitz zur Zeit des Sonnenuntergangs auf seinem eigenen Schloß mit dem Degen plötzlich niedergestochen wurde.

Bei Duellen mit tödlichem Ausgang wurde in der Regel auf Totschlag plädiert, denn im Falle eines Mordes hätte der Vorsatz nachgewiesen werden müssen, was in der Regel nicht möglich war.

Wolf Friedrich v. Zabeltitz wird verurteilt zu einem ganzen Wehrgeld, zu zahlen an die Hinterbliebenen, zur Übernahme der Kosten des Verfahrens und zur ewigen Landesverweisung. Das Wehrgeld beträgt 20 Taler und die Prozeßkosten ca. 300 Taler.

Zabeltitz wurde direkt nach der Tat verhaftet und auf der Ortenburg in Bautzen festgesetzt. Nun war es damals so, daß Gefangene nicht auf Staatskosten ernährt wurden, nein, sie mußten ihre Verpflegung selbst bezahlen oder erarbeiten! Zabeltitz schreibt an den Kurfürsten zu Sachsen, man bedenke, es ist 16 Jahre nach Ende des 30-jährigen Krieges! Das Gut Ranzow seines Vaters war nach dem Krieg restlos verwüstet, noch 1652 waren sämtliche Bauernstellen unbesetzt. 1655 mußte sein Vater Ranzow endgültig den Gläubigern überlassen. Auf Deutsch: er habe nichts und wenn er erst nach Begleichung seiner Schuld aus dem Gefängnis entlassen würde, so hieße das für ihn lebenslänglich, denn er habe auch keine Aussicht etwas zu erwerben.

Dieses Urteil wurde an die Schöppen zu Leipzig zur Begutachtung geschickt und die zogen einen ganz anderen Schluß: Auf Grund der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. kann nur einer wegen Totschlages verurteilt werden, wenn die Leiche in Gegenwart des Richters und zweier vereidigter Chirurgen untersucht und die Wunde als tödlich festgestellt wird. Im vorliegenden Falle sei die Leiche zwar von einem Chirurgen besichtigt worden, aber aus dem Bericht gehe nicht hervor, daß die Wunde tödlich war, denn die Witwe habe eine Sektion der Wunde verweigert. Folglich beruhe der Bericht des Chirurgen auf Vermutung und nur auf Vermutungen könne ein Urteil nicht begründet werden.

Außerdem sei der Delinquent bereits fast 2 Jahre im Gefängnis eingesperrt gewesen, was der Strafe anzurechnen sei. Ferner gehe aus verschiedenen, (nicht überlieferten) Akten hervor, daß der Entleibte zu diesem Unheil die meiste Ursache selbst beigetragen habe. So habe er den Delinquenten nicht nur mit Worten herausgefordert, sondern als eine Magd den Delinquenten aus der Stube in den Hof geführt und die Tür hinter ihm verschlossen habe, da habe er trotz des Flehens, Bittens und Zuredens der Anwesenden die Tür aufgerissen und sich wie ein Jähzorniger mit blankem Degen auf den Delinquenten gestürzt, sodaß der sich verteidigen mußte. Dabei hat der Entleibte den tödlichen Stich erhalten. Die Schöffen kommen zu dem Schluß, daß der Delinquent nicht der Angreifer gewesen sei sondern der Angegriffene und daß der Totschlag eine Folge seiner Verteidigung war. Es bliebe also nur die lebenslängliche Landesverweisung und das sei genug.

Der Degen mit dem Zabeltitz zum Mörder wurde hat bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts in der Kirche zu See gehangen und wurde dann unter dem Fenster der Herrschaftsloge befestigt. Ob er heute noch da hängt, weiß ich nicht, er ist mir nicht aufgefallen, denn ich war in See bevor ich durch die "Geschichte der Parochie See" von seiner Existenz erfuhr.

Soviel läßt sich aus der Akte und der Literatur entnehmen zum Hergang beider Duelle. Dabei hatte Kurfürst Johann Georg I. am 31. März 1653 ein Mandat erlassen dem zufolge Duelle ausdrücklich verboten wurden. In diesem Mandat heißt es wörtlich: *„Befehlen wir unserem Landvoigt ... sonderlich darauf Achtung zu geben, daß allen Anforderun-gen, Zuschickung der Cartell-Briefe und was sonst zur Ausstellung eines Duelli, Kampfes oder vorsetzlichen Balgerey, zu Roß und Fuß, vorgenommen werden möchte ... mit Ernst gewehret werde ... weil das Raufen bey denen von Adel vor ein Recht und Gewohnheit gehalten werde ...“*

Früher wurden Zwistigkeiten unter Angehörigen des Adels durch das Ritterrecht, die Ehrentafel ausgeglichen, die auf dem Schloß zu Bautzen abgehalten wurde. Aber in den unsicheren Zeiten des 30jährigen Krieges hatte man die Rittertafel nicht mehr einberufen, sodaß man sich an diesen gesetzlosen Zustand gewöhnt hatte und in dieser Art weiter verfuhr.

Die Situation war paradox: Wenn man gefordert wurde und der Forderung nachkam, tat man etwas gesetzwidriges, für das man bestraft wurde. Schlug man die Forderung aus, war man gesellschaftlich erledigt. Das war so bis 1918 und wenn wirklich einmal Strafen verhängt wurden, dann folgte meistens nach kurzer Zeit eine Begnadigung, auch wenn das Duell dem einen Kontrahenten den Tod gebracht hat. Man vergleiche hierzu das Duell

Ardenne contra Hartwig, das der Vorwurf (Vorlage) zu Fontanes Roman Effi Briest war.

Aber nicht nur untereinander suchte der Adel Händel, auch seine erbuntertänigen Bauern lebten gefährlich. In der Chronik von See wird berichtet: 1641, den 21. Februar, wird der Gemeindeälteste, Bauer zu See, erstochen. Er geht am herrschaftlichen Hof vorbei, aus dem ihn 3 Hunde anfallen. Er wehrt sich und schlägt den einen mit dem Stock, daß er winselt. Der Gutsherr Hans Christoph v. Gersdorff hört den Hund jaulen, läuft wie ein Wüterich mit bloßem Degen auf die Straße, sucht den Ältesten und findet ihn bei einem anderen Bauern, wo er gerade am Tisch sitzt und eine Brotzeit verzehrt. Der Gersdorff stürzt zur Tür herein und versetzt dem Sitzenden einen Stich mit dem Degen in den linken Oberschenkel direkt über dem Knie, an dem er verblutet und stirbt. Der Landrichter von Budissin schlug einen gerichtlichen Vergleich vor, der von beiden Seiten angenommen wurde.

Danach sollte der Mörder den Hinterbliebenen 100 Taler in zwei Terminen zahlen, dazu die angefallenen Kosten von 42 Talern. Der Gersdorff aber hat sein Wort nicht gehalten, ist verklagt worden und "hat wie Cain unstät und flüchtig sein Gut verlassen müssen". Hier wurde der Mörder zur Rechenschaft gezogen, was aber bei weitem nicht immer geschah.

Der eigentliche Grund der Akte aber sind die Vorwürfe des Kammerprokurators gegen den Amtshauptmann zu Bautzen. Der Kammerprokurator beschwert sich beim Kurfürsten: Die Rittergutsbesitzer hätten die Obere und die Niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, aber sie drückten sich der Kosten halber darum, diese Gerichtsbarkeit auch konsequent auszuüben.

So hätte Friedrich Ferdinand v. Gersdorff auf Kotitz, in dessen Gerichtsbereich Kapitänleutnant Andreas Hul den Caspar Christof v. Gersdorff entleibt hat, nur die Leiche aufheben lassen, das heißt zur Bestattung frei gegeben, und die Sache an das Oberamt gemeldet, damit von dort dem Delinquenten der Prozeß gemacht werde. Er wolle sich nur um die Kosten drücken und sie dem Oberamt aufbürden. Außerdem hätte er Hul nicht verhaftet.

Im Falle der Entleibung des Hans Ludwig v. Gersdorff auf See durch Wolf Friedrich v. Zabeltitz hätte das Oberamt den Prozeß verschleppt. Dabei sei bei so vielen Mordtaten eine prompte und schlagkräftige Justiz besonders wichtig!

Hierauf schreibt der Amtshauptmann Gottlob Ehrenreich v. Gersdorff (a.d.H. Malschwitz) am 10.9.1664, *stylo novi*, das heißt nach dem neuen, dem Gregorianischen Kalender, der in den

katholischen Ländern seit 1582 galt, an den Kurfürsten: Es käme darauf an, welche Qualität der Obergerichte den Rittergütern verliehen sei. Im Falle des Gersdorff auf Kotitz handle dieser ganz richtig, wenn er nur die Leiche aufheben und die Sache weiter dem Oberamt überließe. Er wäre nicht berechtigt einen Mord an einer eximierten Person oder einem von Adel abzuurteilen.

Derartige Freveltaten gehörten seit alters her vor das Oberamt und das *judicium ordinarium* der Stände. Und was die Kosten anbelangt, so hätte er sich die Kosten der Aufhebung der Leiche nicht vom Oberamt erstatten lassen, wozu er durchaus berechtigt wäre!

Was aber die Entleibung in See anbelangt, so wäre diese am 27.7. geschehen. Auch sie hätte vor das *judicium ordinarium* der Stände gehört und da dieses immer an den turnusmäßigen Landtagen stattfindet, nämlich zu Oculi, Bartholomäi und Elisabeth, also am 3. Fastensonntag, am 24. August und am 19. November, so wäre der 24 August zu Bartholomäi der richtige Termin gewesen.

Aus den geschilderten Vorfällen und dem Umstand, daß daran sieben verschiedene Gersdorff's beteiligt waren, ist nun nicht zu schließen, daß die Gersdorff's besonders rauflostig und gewissenlos gewesen seien. Nein, sie sind nicht schlechter als der übrige oberlausitzer Adel gewesen, aber auch nicht besser. Bei allen Familien lassen sich ähnliche Beispiele finden! Man sieht nur daraus, wie sehr Knothe und v. Boetticher recht haben, wenn sie in ihrer Adelsgeschichte von dem unkultivierten, ungebildeten und gewalttätigen oberlausitzer Adel reden. 1635 war die Oberlausitz an Sachsen gekommen und indem der Kurfürst einige aus dem oberlausitzer Adel an seinen Hof zog, kam langsam etwas mehr Kultur und Lebensart in das Land.

Vor fast 50 Jahren hatte ich Gelegenheit auf einer Auktion zwei Gläser zu kaufen mit den Allianzwappen Gersdorff-Gersdorff und Gersdorff-Warnsdorff. Die Wappen und sonstigen Dekorationen sind in Emaille-Malerei aufgemalt in der Art der Sächsischen Hofkellereigläser, wie sie im Katalog des Corning Museum of Glass abgebildet sind (Fig. 362 + 367 + Tafel 79 + 80).

Die Gläser werden dort zwischen 1680 und 1708 datiert. Die Dekoration der Gläser ist praktisch identisch mit den auf den Tafeln abgebildeten Gläsern, nur die einen tragen das Kurfürstliche Wappen, die anderen die Gersdorffschen Allianzwappen.

Anna von Gersdorff, geb. v. Gersdorff a.d.H. Friedersdorf-Baruth, geboren um 1643 in Holstein, gestorben vor 1677, die Witwe des 1664 entlebten Hans Ludwig v. Gersdorff auf See, ging eine zweite Ehe ein mit Georg Kaspar v. Warnsdorff a.d.H.

Schreibersdorf, 1614-1693. Sie also ist um 1664 eine Ehe Gersdorff-Gersdorff und eine Ehe Gersdorff-Warnsdorff eingegangen. Vielleicht kommen die beiden Gläser aus ihrem Besitz, denn nur sie hat die in beiden Wappen belegten Ehen eingegangen die auch zeitlich zum Stil der Gläser passen.

Gunther v. Gersdorff

Literatur in Auswahl:

- v. Boetticher, W. Geschichte d. OL Adels u. s. Güter 1635-1815. 4 Bde. 1912-23.
- Horter, J.T. Parochie See, Sproitz u. Moholz. Rothenburg 1858
- v. Houwald, G. Niederlaus. Rittergüter u. ihre Besitzer. 7 Bde. Neustadt 1978ff.
- Käuffer, C.G. Abriß der OL Geschichte. 4 Bde. Görlitz 1802
- Knothe, H. Geschichte d. OL Adels u. s. Güter 13.-16. Jhd. Leipzig. 1879.
- Knothe, H. Fortsetzung d. Geschichte d. OL Adels ... Görlitz 1887.
- Knothe, H. Urkundl. Grundlagen e. Rechtsgeschichte d. OL, Görlitz 1880
- Kollektionswerk. Bd. 1 u. 2. Bautzen 1770-71.
- v. Loeben. Familienchronik. 1975. 568 SS. + Ergänzungen zu Stammtafeln
- v. Loeben, B. Stammtafeln v. Loeben. 2 Bde. 1990. 304, 512 SS.
- v. Saldern, A. German Enameled Glass. Corning Museum, New York 1965